

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 13



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln 817

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Fahrbahnausbau der K 32 von Rühen nach Parsau 821

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 54 von Rethen nach Adenbüttel 822

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
STRABAG AG – Antrag auf Genehmigung eines Bodenabbaus in der Gemarkung Ehra-Lessien 822

15. Änderung der Anlage zur Rettungsdienst-Gebührensatzung 822

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer-Satzung 823

Feuerwehrgebührensatzung 824

Straßenreinigungssatzung mit Straßenverzeichnis 828

Straßenreinigungsgebührensatzung 846

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser 849

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung 850

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung 851

STADT WITTINGEN	2. Änderung der Richtlinien über die Förderung des Sports	851
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen	852
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die XI. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde	860
	Bebauungsplan „Huskoppeln“, 6. Änderung Gemeinde Osloß	860
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2020	861
	47. Flächennutzungsplanänderung	863
Flecken Brome	Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre	864
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“	865
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änd., Teilbereich 1 – Bokel des Flächennutzungsplanes	866
	Friedhofssatzung	867
	Friedhofsgebührensatzung	880
Groß Oesingen	Jahresabschlüsse 2013 und 2014	883
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	883
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
- - -		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Wendischbrome	885
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)	1. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	886
	3. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	887
Wasserverband Gifhorn	Ergänzende Bestimmungen zur Wasserversorgung und allgemeine Entsorgungsbestimmungen sowie Abwasserpreisblätter	889

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Gifhorn sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Gifhorn

Fachbereich 3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Abteilung 3.1 - Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Gewerbe

Im Heidland 41

38518 Gifhorn

gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter www.gifhorn.de (Stichwort: Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 23.03.2015, veröffentlicht am 30.04.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und setzt diese außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Gifhorn (Im Heidland 41 in 38518 Gifhorn) während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, und Donnerstag von 14:00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat. Der Landkreis Gifhorn macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Gifhorn derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird, Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird.

Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen.

Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen.

Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gifhorn, den 30.10.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Fahrbahnausbau der K 32 von Rühren nach Parsau hier: Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt die Fahrbahn im Zuge der K 32 zwischen Rühren und Parsau auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 09.12.2019

Im Auftrage
Peters

Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 54 von Rethen nach Adenbüttel

hier: Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt die Herstellung eines Radweges an der K 54 zwischen Rethen und Adenbüttel.

Die Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (a. F.) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (n. F.) kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 26.11.2019

Im Auftrage

Peters

Feststellung gem. § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die STRABAG AG – Großprojekte Nord-West, Siegburger Straße 229 a, 50679 Köln, hat mit Datum vom 24.09.2018 einen Antrag auf Genehmigung eines Bodenabbaus gem. § 8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstücke 33, 34 ,35 und 36, gestellt.

Gemäß § 5 i. V. mit der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der z. Z. geltenden Fassung ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht zu fordern.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 13.12.2019

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Klopp

**15. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995**

**§ 1
Tarifhöhe**

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport | |
| a) Pauschalgebühr bis 50 km: | 105,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 2,00 Euro |

2. Notfalleinsatz (mit Sondersignal)	
a) Pauschalgebühr bis 60 km:	516,00 Euro
b) für jeden weiteren Kilometer	3,50 Euro
3. Notarzteinsatz	
Pauschalgebühr je Einsatz:	
Notarzteinsatzfahrzeug	249,00 Euro
Notarzteinsatz	206,00 Euro
Arztbegleitete Verlegung	
	eine Stunde 187,00 Euro
	zwei Stunden 374,00 Euro
	drei Stunden 561,00 Euro
	vier Stunden 748,00 Euro
Arztbegleitete Verlegung mit Spezialfahrzeug (z. B. für adipöse Patienten)	
	eine Stunde 167,00 Euro
	zwei Stunden 334,00 Euro
	drei Stunden 501,00 Euro
	vier Stunden 668,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die 15. Änderung des Gebührentarifs tritt ab dem 01.12.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 13.12.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gifhorn vom 17.06.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung vom 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Einspielergebnisses.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, 10.12.2019

(L. S.)

Stadt Gifhorn
Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Gifhorn wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8

Haftung

Die Stadt Gifhorn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Datenschutz

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 02.07.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Gifhorn, 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 70,84 €/Stunde |
|--------------------|----------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) / Kommandowagen (KdoW) | 201,94 €/Stunde |
| 2. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 139,79 €/Stunde |
| 3. Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 1.082,36 €/Stunde |
| 4. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) | 473,88 €/Stunde |
| 5. Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 653,00 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 408,76 €/Stunde |
| 7. Drehleiter (DL) | 1.095,96 €/Stunde |
| 8. Gerätewagen (GW) / Rüstwagen (RW) | 536,21 €/Stunde |
| 9. Schlauchwagen (SW) | 1.191,92 €/Stunde |
| 10. Anhängeleiter (AL) | 14,54 €/Stunde |
| 11. Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 83,83 €/Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.

2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Gifhorn für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z. B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

S a t z u n g **über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn** **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Städtische Reinigung**

- (1) Die Stadt Gifhorn betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.
- (2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

§ 2 **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege und Gehbahnen einschließlich Winterdienst der in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Davon ausgenommen werden die im Straßenverzeichnis genannten straßenbegleitenden Radwege, für die in dem Straßenverzeichnis bestimmten Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt besteht. Für die Fußgängerbereiche sowie die verkehrsberuhigten Bereiche wie im Straßenverzeichnis genannt, besteht jedoch in vollem Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Fuß- oder Radweg aus zulassen. Die nicht zu reinigenden Gossen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht auch für Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ist das Grundstück jedoch von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, besteht keine Reinigungspflicht für den Eigentümer des anliegenden Grundstücks.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke voll übertragen. Im Übrigen gilt § 2 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Gehbahnen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Brücken, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn" geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 12.06.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Gifhorn, 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis

Straße	Bereich	Reinigungsklassen			
		Reinigung 1x wöchentlich RD1	Fußgängerbereiche Reinigung 6 x wöchentlich inkl. FG 1	Winterdienst Hauptstraßen, Straßen der WH 1	Winterdienst Nebenstraßen, Straßen der WN 1
Ackerstraße		x			x
Adam-Riese-Straße		x		x	
Ahlbecker Straße		x			x
Ahornstraße		x			x
Ährenweg		x		x	
Akeleiweg		x			x
Albert-Schweitzer-Straße		x			x
Alfred-Bessler-Straße		x		x	
Alfred-Teves-Straße		x		x	
Allensteiner Straße		x			x
Allerstraße		x			x
Alte Riede		x			x
Alter Postweg		x		x	
Am Allerkanal		x			x
Am Bostelberg		x			x
Am Bullenberg		x			x
Am Fuchsberg		x			x
Am Goldenen Berge		x			x
Am Hang		x			x
Am Laubberg	Einmündung Alter Postweg bis Übergang am Wasserturm	x		x	

Am Laubberg	Stichweg zur Braunschweiger Straße	x			x
Am Luckmoor		x			x
Am Quälberg		x			x
Am Ring		x			x
Am Schloßgarten		x			x
Am Sportplatz Eyßelheide		x			x
Am Stahlberg		x			x
Am Tappenberg		x		x	
Am Waldrand		x			x
Am Wasserturm		x		x	
Am Weinberg		x		x	
Am Windmühlenberg		x		x	
Am Wittkopsberg		x		x	
Am Ziegelberg		x		x	
An den Hofwiesen		x			x
An der Kiesgrube		x			x
Anemonenweg		x			x
Anglerweg		x			x
Anklamer Straße		x			x
Anne-Frank-Straße		x			x
Asternweg		x			x
August-Horch-Straße		x		x	
Babelsberger Weg		x			x
Bachweg		x			x
Bäckerstraße		x			x
Bahnhofstraße		x			x
Baltrumer Platz		x			x
Bauernkamp		x			x
Beerenweg		x			x

Beethovenstraße		x		x	
Begonienweg		x			x
Benzstraße		x			x
Bergstraße	ohne Verbindung von Nr. 35 zum Calberlaher Damm 6 – 6b	x		x	
Berliner Ring		x			x
Bertha-von-Suttner- Straße		x			x
Birkenkamp		x			x
Bismarckstraße		x			x
Blumenstraße		x		x	
Bodemannstraße		x		x	
Böhmener Straße		x			x
Borkumer Straße		x			x
Borsigstraße		x		x	
Bosteleck		x			x
Böttcherstraße		x			x
Brahmsstraße		x			x
Brandweg	von Dannenbütteler Weg bis Fliederstraße	x		x	
Brandweg	von Fliederstraße bis Ende Sackgasse	x			x
Braunschweiger Straße		x		x	
Breiter Weg		x			x
Brenneckes Berg		x			x
Breslauer Straße		x			x
Bromer Straße/B 188		x		x	
Brucknerweg		x			x
Bruno-Kuhn-Straße		x		x	
Bullenkamp		x			x
Bütower Straße		x			x

Calberlaher Damm		x		x	
Camminer Straße		x			x
Campus		x		x	
Cardenap		x		x	
Carl-Diem-Straße		x			x
Carl-Goerdeler-Ring		x			x
Celler Straße		x		x	
Charlottenburger Straße		x			x
Claus-von-Stauffenberg-Straße		x			x
Dahlienweg		x			x
Daimlerstraße		x			x
Dannenbütteler Weg	bis K 114	x		x	
Danziger Straße		x			x
Demminer Straße		x			x
Dieselstraße		x			x
Distelweg		x			x
Döringskamp		x			x
Dr.-Otto-Armbrecht-Straße		x			x
Dr.-Ulrich-Roshop-Straße		x			x
Dünenweg		x			x
Efeweg		x			x
Egerländer Weg		x			x
Elbinger Straße		x			x
Elisabeth-Liedy-Straße		x			x
Emma-Wrede-Ring		x			x
Erikaweg		x			x
Erlenkamp		x			x

Ermlandweg		x			x
Ernst-Reuter-Straße		x			x
Eyßelheideweg		x		x	
Eyßelkamp		x			x
Fallerslebener Straße		x		x	
Färberstraße	vom Dannenbütteler Weg bis Handwerkerwall	x		x	
Färberstraße	vom Handwerkerwall bis Tischlerstraße	x			x
Feldstraße		x		x	
Finkenhain		x			x
Fischerweg	von Celler Straße bis Kurze Straße	x		x	
Fischerweg	von Kurze Straße bis Wittkopsweg	x			x
Flatower Straße		x			x
Fliederstraße		x		x	
Forellenweg		x			x
Försterweg		x			x
Freiherr-vom-Stein- Straße		x			x
Fritz-Reuter-Straße		x			x
Fröbelweg		x			x
Fuchsienweg		x			x
Fuhrenkamp		x			x
Gablonzer Weg		x			x
Gardelegener Straße		x			x
Gartenweg		x			x
Gärtnerstraße		x			x
General-Beck-Straße		x			x
Geranienweg		x			x
Gerberweg		x			x

Gerhard-Fieseler Straße		x			x
Gerstenweg		x			x
Geschwister-Scholl-Straße		x			x
Ginsterweg		x			x
Gladiolenweg		x			x
Glaserstraße		x			x
Goethestraße		x			x
Goldregenweg		x			x
Graf-von-Galen-Straße		x			x
Grasweg		x			x
Greifswalder Straße		x			x
Großer Kamp		x			x
Grünberger Weg		x			x
Grüne Grenze		x			x
Grüntaler Straße		x			x
Händelstraße		x			x
Hamburger Straße		x		x	
Handwerkerwall		x		x	
Hasenwinkel		x			x
Hauptstraße		x		x	
Haydnweg		x			x
Heidebrink		x			x
Heideweg		x			x
Heisterkamp		x			x
Helgoländer Straße		x			x
Hermann-Ehlers-Ring		x			x
Herzog-Ernst-August-Straße		x		x	

Herzog-Franz-Straße		x		x	
Heuweg		x			x
Hiddenseer Straße		x			x
Hindenburgstraße		x		x	
Hohefeldstraße		x			x
Hohe Luft		x			x
Höhenweg		x			x
Hortensienweg		x			x
Hufelandstraße		x			x
Hügelstraße	ohne Stichweg Lutherstraße	x		x	
Hugo-Junkers-Straße		x		x	
Hülsenhorst		x			x
Hüttenweg		x			x
Im Freitagsmoor		x		x	
Im Hängelmoor		x			x
Im Heidland		x		x	
Imkerstraße		x			x
Im Knick		x			x
Immenweg		x			x
Im Weilandmoor		x		x	
Im Wiesengrund		x			x
Ingeborg-Kreßmann-Straße		x			x
Innungswall		x			x
Irisweg		x			x
Isenbütteler Weg		x		x	
Jägerstraße		x		x	
Jakob-Kaiser-Weg		x			x
Juister Weg		x			x
Julius-Leber-Straße		x			x

Käthe-Kollwitz-Ring		x			x
Keplerstraße		x			x
Keramikweg		x			x
Kiebitzweg		x			x
Kiefernhein		x			x
Kirchweg	von Hausnr. 1 bis 7	x		x	
Klausenburger Straße		x			x
Klosterwiesenweg		x			x
Knickwall	nur gepflasterter/befestigter Bereich	x			x
Kolberger Straße		x			x
Königsberger Straße		x			x
Konrad-Adenauer-Straße		x		x	
Konrad-Adenauer-Straße	Einhängerstraße	x		x	
Konrad-Beste-Straße		x			x
Köpenicker Straße		x			x
Kopernikusstraße		x			x
I. Koppelweg	bis K 114	x		x	
II. Koppelweg	bis K 114	x		x	
Kösliner Straße		x			x
Kreuzberger Ring		x			x
Kreuzkamp		x		x	
Krokusweg		x			x
Kurt-Schumacher-Straße		x			x
Kurze Straße		x		x	
Langeooger Weg		x			x
Lauenburger Straße		x			x
Lavendelweg		x			x

Lehmweg	bis K 114	x		x	
Lemberger Straße		x			x
Lerchenfeld		x			x
Lilienthalstraße		x			x
Lilienweg		x			x
Limbergstraße		x		x	
Lindenstraße		x		x	
Lisztstraße		x			x
Lönseck		x		x	
Lönsstraße		x		x	
Ludwig-Erhard-Straße		x			x
Ludwig-Jahn-Straße		x			x
Ludwig-Kratz-Straße		x			x
Lüneburger Straße		x		x	
Lupinenweg		x			x
Lutherstraße	ohne Stichweg Hügelstraße	x			x
Magdeburger Ring		x			x
Malerstraße		x			x
Malvenweg		x			x
Margeritenweg		x			x
Marientaler Straße		x			x
Marktplatz	Fußgängerbereich		x		
Maschsiedlung		x			x
Maschstraße		x		x	
Maurerstraße		x			x
Max-Habermann-Straße		x			x
Maybachstraße		x			x
Meiseneck		x			x
Memeler Straße		x			x

Michael-Clare-Straße		x		x	
Michendorfer Weg		x			x
Mietsbürgerweg		x			x
Mohnweg		x			x
Moltkestraße		x			x
Moorweg		x			x
Moosweg		x			x
Mozartstraße		x		x	
Mühlenweg		x			x
Müllersteg		x			x
Narzissenweg		x			x
Neidenburger Straße		x		x	
Nelkenweg		x			x
Neue Straße		x			x
Nordhoffstraße		x		x	
Oldastraße		x		x	
Orchideenweg		x			x
Paula-Modersohn-Ring		x			x
Petkuser Weg		x			x
Petunienweg		x			x
Pilzweg		x			x
Polziner Straße		x			x
Pommernring		x		x	
Porschestraße		x			x
Posener Straße		x			x
Poststraße		x			x
Potsdamer Straße	von Wilscher Straße bis Kreuzung Neidenburger Straße/Berliner Ring	x		x	

Potsdamer Straße	von Kreuzung Neidenburger Straße/Berliner Ring bis Michendorfer Weg	x			x
Pyritzer Straße		x			x
Querweg		x			x
Rampenweg		x			x
Randweg		x			x
Rathausstraße		x		x	
Rathausstraße	Fußgängerbereich		x		
Rehwinkel		x			x
Reichenberger Weg		x		x	
Resedaweg		x			x
Ribbesbütteler Weg		x		x	
Ringstraße		x			x
Robert-Koch-Straße		x			x
Rockwellstraße		x		x	
Romintener Weg		x			x
Röntgenstraße		x			x
Roonstraße		x			x
Rosengarten		x			x
Rosenweg		x			x
Rotkehlchenweg		x			x
Rotstraße		x			x
Rügenwalder Straße		x			x
Saazer Weg		x			x
Säftgenriede		x			x
Salzwedeler Straße		x			x
Samlandstraße		x			x
Sandstraße		x			x
Sauerbruchstraße		x			x
Scharnhorststraße		x			x

Scheuringskamp	ohne Stichweg	x			x
Schillerplatz	Fußgängerbereich und verkehrsberuhigter Bereich		x		
Schillerplatz		x		x	
Schlauer Straße		x			x
Schleusendamm		x			x
Schlochauer Straße		x			x
Schlosserstraße		x			x
Schloßstraße	Fußgängerbereich		x		
Schmiedestraße		x			x
Schnedebergsweg		x			x
Schneidemühler Straße		x			x
Schneiderstraße		x			x
Schöneberger Straße		x			x
Schubertstraße		x			x
Schuhmacherstraße		x			x
Schulplatz		x		x	
Schumannweg		x			x
Schützenplatz		x			x
Schützenstraße		x			x
Seilerstraße		x			x
Seitenweg		x			x
Siebenbürger Straße		x			x
Sonnenweg		x		x	
Spandauer Straße		x			x
Spargelweg		x			x
Spiekerooger Straße	nur gepflasterter/befestigter Bereich	x			x
Staakener Straße		x			x
Stargarder Straße		x			x

Steglitzer Straße		x			x
Steinweg	Fußgängerbereich und verkehrsberuhigter Bereich		x		
Stellmacherstraße		x			x
Stendaler Straße		x			x
Stettiner Straße		x			x
Stolper Straße		x			x
Stralsunder Straße		x			x
Sudetenstraße		x			x
Swinemünder Straße		x		x	
Swinemünder Straße	kleine Stichstraße zur Hiddenseer Straße	x			x
Tangermünder Straße		x			x
Tegeler Straße		x			x
Teichwiesenweg		x			x
Tempelhofer Straße		x			x
Theodor-Heuss-Straße		x			x
Theodor-Menke-Straße		x			x
Tilsiter Straße		x			x
Tischlerstraße		x			x
Torstraße		x		x	
Trakehnenweg		x			x
Tränkebergstraße		x			x
Treptower Straße		x			x
Tulpenweg		x			x
Tweete		x			x
Uhlenhorst		x			x
Veilchenweg		x			x
Virchowstraße		x			x

Vogelbeerweg		x			x
von-Basedow-Straße		x			x
von-Behring-Straße		x			x
von-Helmholtz-Straße		x			x
von-Humboldt-Straße		x			x
von-Zeppelin-Straße		x			x
Wacholderweg		x			x
Wagnerstraße		x			x
Waldriede		x			x
Waldstraße		x			x
Walkehof		x			x
Walkeweg	nur gepflasterter/befestigter Bereich	x			x
Walter-Hallstein-Straße		x			x
Wangerooger Straße		x			x
Weberstraße		x			x
Weidenring		x			x
Weiland		x			x
Weißdornbusch	ohne Stichstraßen/-wege	x		x	
Weizenweg		x			x
Werderstraße		x			x
Westerweg		x			x
Wickenweg		x			x
Wiesenstraße		x			x
Wilhelmstraße		x		x	
Wilhelm-Thomas-Straße		x			x
Willy-Brandt-Straße		x			x
Wilmersdorfer Weg		x			x
Wilscher Weg		x		x	

Winkeler Straße		x		x	
Wittkopshof		x			x
Wittkopsweg	von Celler Straße bis Am Wittkopsberg 2. Ausfahrt	x		x	
Wittkopsweg	von Am Wittkopsberg 2. Ausfahrt bis Eingang Wald	x			x
Wolfsburger Straße	Nebenstraße zwischen Kleingärten und Dänischem Bettenlager	x			x
Wolfsburger Straße		x		x	
Wolliner Straße		x			x
Xanthistraße		x		x	
Zanderweg		x			x
Zimmererstraße		x			x
Zu den Kikenfuhren		x			x
Zur Allerwelle		x		x	
Zur Roten Riede		x			x

Plätze					
Herbert-Trautmann-Platz		x		x	
Parkplatz "Carl-Diem-Straße"		x			x
Parkplatz "Am Bostelberg"		x			x
Parkplatz "Fallerslebener Straße"	Kaninchengarten	x		x	
Parkplatz "Michael-Clare-Straße"	Michael-Clare-Straße/Rathausstraße/Schulplatz	x		x	
Parkplatz "Egerländer Weg"		x			x
Parkplatz "Im Hängelmoor"		x			x

Parkplatz "Hallsbergplatz"		x		x	
Parkplatz "P+R am Bahnhof Süd"		x		x	
Iseparkplatz		x		x	
Die Stadt Gifhorn reinigt auf einer Breite von ca. 1,50 m die folgenden straßenbegleitenden Radwege, für Radfahrer freigegebene Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege und führt den Winterdienst ebenfalls auf einer Breite von ca. 1,5 m durch:					
Straße	Bereich				
Alfred-Bessler-Straße					
Allerstraße					
Am Weinberg					
Braunschweiger Straße					
Bromer Straße					
Bruno-Kuhn-Straße					
Calberlaher Damm					
Celler Straße	Südseite, Nordseite vom Kreisel in Richtung B 188				
Dannenbütteler Weg					
Eyßelheideweg	von der Einmündung Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße				
Fallerslebener Straße	Nordseite: Hausnummer 1 bis 11, 23 bis 31, Südseite: Einmündung Braunschweiger Str. bis Fallerslebener Str. 6				
Hamburger Straße	Ostseite, Westseite von Hausnummer 50 bis Einmündung Denkmalstraße				
Hauptstraße	Ostseite				
I. Koppelweg					
II. Koppelweg					
Im Heidland					
Konrad-Adenauer- Straße	Ostseite, Westseite von Hausnummer 1a-13				
Lehmweg					
Limbergstraße					

Lüneburger Straße	
Nordhoffstraße	
Oldaustraße	Hausnummer 1-2
Pommernring	
Schillerplatz	Hausnummer 5,6,7,9
Wilscher Weg	
Winkeler Straße	Ostseite bis Hausnummer 3, Westseite
Zur Allerwelle	

Gebührensatzung der Stadt Gifhorn für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Gifhorn führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der Neufassung vom 09.12.2019 und der Straßenreinigungsverordnung in der Neufassung vom 09.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einer Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt sind, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätzen, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte natürliche oder juristische Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so wird es zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer oder mehrerer Straßen ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Gifhorn.
Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:
Reinigungsdienst RD 1, Winterdienste WH 1 und WN 1: 25 %
Reinigungsdienst FG 1: 80 %

- (7) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsdienst RD 1:	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungs- und Winterdienst FG 1:	Reinigung sechsmal wöchentlich inklusive Winterdienst (Fußgängerzone)
Winterdienst WH 1:	Winterdienst auf Straßen der Prioritäten 1 und 2 (Hauptstraßen = verkehrswichtige oder gefährliche Straßen)
Winterdienst WN 1:	Winterdienst auf Straßen der Priorität 3 (Nebenstraßen)

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in den Reinigungsklassen

- Reinigungsdienst RD 1: 1,91 €
- Reinigungs- und Winterdienst FG 1: 4,10 €
- Winterdienst WH 1: 0,37 €
- Winterdienst WN 1: 0,13 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Gifhorn aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Gifhorn ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Gifhorn entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die

Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag besteht die Möglichkeit die Gebühr einmal jährlich zu zahlen. Die Gebühr ist dann bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres in dem die Gebühr anfällt fällig.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Gifhorn für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.08.1993 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Gifhorn, 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser vom 02.07.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,57 Euro / m ³ |
| b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,73 Euro / m ³ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

17. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,73 / m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**18. Satzung
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,36 / m².

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**2. Änderung
der Richtlinien der Stadt Wittingen über die Förderung des Sportes
vom 18.12.2008/22.12.2017**

I.

Änderungen

Die vorgenannten Sportförderungsrichtlinien werden wie folgt geändert:

Zuschüsse für aktive jugendliche Vereinsmitglieder - Abschnitt VII

Der Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für jeden, dem Kreissportbund gemeldeten aktiven Jugendlichen unter 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteleinstellung bereitgestellt. Die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zur Förderung angemeldeten Mitgliederzahlen ermittelt. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen am 01.01. eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Vereine haben anhand der an den Kreissportbund abzugebenden Meldungen und durch Mitgliederlisten die erforderlichen Nachweise zu führen. Die Nachweise sind bis zum 30.01. eines jeden Jahres vorzulegen“.

II.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Wittingen, den 26.07.2019

Stadt Wittingen
In Vertretung

Kruse
Bürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 46 Ab. 4 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen ist eine selbständige Einrichtung des Landkreises Uelzen, der Hansestadt Uelzen, der Gemeinde Bienenbüttel sowie der Samtgemeinden Aue, Bevensen – Ebstorf, Boldecker Land und Suderburg (Anstaltsträger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Ihr können weitere Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise beitreten.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "IT-Verbund Uelzen".

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Uelzen.

(4) Das Stammkapital beträgt 1.740.000 €.

(5) Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen. Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services.

(2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes und der Technischen Einsatzleitungen (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die der Landkreis Uelzen als Katastrophenschutzbehörde angewiesen ist. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes sowie der Technischen Einsatzleitungen im sog. Sachgebiet 6 für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

(3) Die Anstaltsträger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von der Anstalt abzunehmen. Für die Aufgabenerledigung wird ein jährlicher Projektplan erstellt.

(4) Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten, insbesondere auf entsprechenden Wunsch hin durch Stellung eines Datenschutzbeauftragten.

(5) Die Anstalt darf alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Dabei kann sie sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.

(6) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.

§ 3 Organe, Arbeitskreis IT

(1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6) und der Vorstand (§ 7). Zudem besitzt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten (§ 7a) und einen Arbeitskreis IT ohne Organqualität (§ 8).

(2) Die Mitglieder der Organe und des Arbeitskreises IT sowie der Informationssicherheitsbeauftragte sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Organen und dem Arbeitskreis IT sowie dem Amt des Informationssicherheitsbeauftragten fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.

(2) Die von Landkreis Uelzen und Hansestadt Uelzen neben ihren Hauptverwaltungsbeamten - unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG - entsandten Mitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode in den Verwaltungsrat entsandt. Ihre Amtszeit endet zudem bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan.

(3) Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Dieses gilt nicht für den Vertreter der Beschäftigten.

(5) Jedem Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden.

(6) Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan eines Anstaltsträgers angehören, gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend.

(7) Ausgeschiedene und abberufene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.

(8) Der Verwaltungsrat hat jedem Anstaltsträger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Uelzen erlassenen Satzung über Auslagenersatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a. Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
- b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienst-verhältnisses und seiner Vertretung,
- d. den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e. Ergebnisverwendung und Verlusttragung,
- f. Entlastung des Vorstands,
- g. Auftragsvergaben ab 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
- h. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 15.000 €
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 12.500 €
 - Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 250.000 €
- i. Verabschiedung des jährlichen Projektplans (§ 8 Abs. 3),
- j. unterjährige Änderungen des Projektplans in den Fällen des § 7 Abs. 4,
- k. Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 10 Abs. 1 S. 3),
- l. Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist,
- m. Änderung dieser Satzung,
- n. Bestellung und Abberufung des Informationssicherheitsbeauftragten.

Im Falle des Satzes 1 lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e), f) und l) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt. Entscheidungen gemäß Satz 1 lit. a) und k) können nicht gegen die Stimmen des Trägers Landkreis Uelzen getroffen werden (Vetorecht).

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Verwaltungsrat übt die Funktion der obersten Dienstbehörde aus.

§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Diese erfolgt im Internet über das für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mit-zuteilen.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insoweit öffentlich statt. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. Er gilt sodann als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. a) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(9) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Leiter der Anstalt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er hat den Projektplan umzusetzen und führt die übrigen laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für eine unterjährige Änderung des Projektplans, insbesondere bei einer unterjährigen Auswahl und Einführung neuer Techniken / Anwendungen – z. B. wenn ein Anstaltsträger außerhalb der im jährlichen Projektplan festgelegten Reihenfolge besondere Aufgaben bearbeiten lassen will. Dabei hat er den Arbeitskreis IT vorab anzuhören (§ 8 Abs. 4). Sollte ein Anstaltsträger mit der vom Vorstand getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er den Verwaltungsrat anrufen, der abschließend entscheidet (§ 5 Abs. 3 lit. j).
- (5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über den Stand der Projekte gemäß Projektplan und die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnishaushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand übt die Funktionen des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten aus. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 7a Informationssicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Gewährleistung und Optimierung des technischen und organisatorischen Schutzes der von der Anstalt verarbeiteten Daten bestellt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten. Der Informationssicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft weisungsfrei und unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Er kann sich unmittelbar an den Verwaltungsrat sowie an den Vorstand wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Der Informationssicherheitsbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet der Informationssicherheit besitzt.
- (3) Der Informationssicherheitsbeauftragte kann Beschäftigter der Anstalt sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. Eine Übertragung anderer Aufgaben ist nur zulässig, soweit diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(4) Der Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt und berät den Verwaltungsrat, den Vorstand sowie die Beschäftigten der Anstalt bei der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Datensicherheit und wirkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf eine umfassende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verarbeiteten Daten hin. Er ist über geplante Vorhaben, welche die technische und organisatorische Datensicherheit berühren, rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie im erforderlichen Umfang Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren. Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des technischen und organisatorischen Datenschutzes Auskunft zu geben.

(5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 Arbeitskreis IT

(1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und ihren Trägern wird ein Arbeitskreis IT gebildet.

(2) In den Arbeitskreis IT entsenden die Anstaltsträger je einen Mitarbeiter als sog. IT-Kontakter, wobei diesen folgende Stimmrechte zukommen:

- Landkreis Uelzen: 9 Stimmen
- Hansestadt Uelzen: 9 Stimmen
- Gem. Bienenbüttel: 1 Stimme
- Samtgemeinde Aue: 2 Stimmen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf: 5 Stimmen
- Samtgemeinde Boldecker Land: 2 Stimmen
- SG Suderburg: 1 Stimme

Die IT-Kontakter können durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Trägers vertreten werden. Als weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Vorstand dem Arbeitskreis IT an. Er kann bei Bedarf geeigneten Sachverstand aus dem Personalkörper der Anstalt und der Träger zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Verwaltungsrat beschließt (§ 5 Abs. 3 lit. i).

(4) Der Arbeitskreis IT hat weiter die Aufgabe, den Vorstand bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.

(5) Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Diese erfolgt im Internet über das für alle Mitglieder des Arbeitskreises IT zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Arbeitskreises IT spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(6) Der Arbeitskreis IT ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied / Mitgliedern des Arbeitskreises IT mit insgesamt mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorstand beantragt wird.

(7) Die Sitzungen des Arbeitskreises IT werden vom Vorstand geleitet. Dieser kann die einzelne Sitzungsleitung auf einen Mitarbeiter des IT-Verbundes Uelzen delegieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Der Arbeitskreis IT ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

- die Angelegenheit dringlich ist und der Arbeitskreis IT der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Arbeitskreises IT (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(9) Wird der Arbeitskreis IT zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Die Beschlüsse des Arbeitskreises IT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

(11) Über die vom Arbeitskreis IT gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet und dem Arbeitskreis IT zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Uelzen“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Haushaltsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht – zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG. Der Verwaltungsrat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung.

(2) Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung.

(3) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden dem Landkreis Uelzen, Kreiskasse, übertragen. Hinsichtlich des Haushalts- und Kassenwesens findet die Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Landrates tritt hierbei der Vorstand der Anstalt, soweit nicht die übertragenen Kassengeschäfte selbst berührt sind. Die Kassenaufsicht obliegt in entsprechender Anwendung der Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen dem Leiter der Kämmerei des Landkreises Uelzen.

§ 11 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

§ 12 Auflösung der Anstalt

(1) Die Anstalt kann aufgrund Beschlusses der Hauptorgane aller Anstaltsträger aufgelöst werden.

(2) Das vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung an die Anstaltsträger entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zurück.

(3) Das bei der Anstalt vorhandene Personal (inklusive der zugewiesenen Beamten) - Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Anstaltsträgern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Auflösungstermin geleisteten Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten der Anstalt entfielen, nach dem D'Hondtschen Höchstzählverfahren unter die Anstaltsträger verteilt. Die Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Stufe, bei gleicher Stufe das höhere Lebensalter vor. Im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt von Anstaltsträgern an die Anstalt zugewiesene Beamte sowie zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung von Anstaltsträgern auf die Anstalt übergeleitete Beschäftigte gehen bei Auflösung an den jeweiligen Anstaltsträger zurück. Diese werden dabei - unabhängig von Entgeltgruppe und Lebensalter - auf den nach Satz 1 für den betreffenden Anstaltsträger ermittelten zu übernehmenden Personalumfang angerechnet.

§ 13 Kündigung

(1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

(2) Die Regelungen des § 12 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung. Wenn und soweit ein Anstaltsträger im Falle des § 12 Abs. 3 das auf ihn entfallende Personal nicht übernimmt, hat er die auf dieses Personal anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten für fünf Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung wie folgt der Anstalt zu erstatten: erstes Jahr 90%, zweites Jahr 70 %, drittes Jahr 50 %, viertes Jahr 30 % und fünftes Jahr 10 %. Die Kostenhöhe berechnet sich entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt):

- Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialien „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
- zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster gemäß KGSt möglicher Prozentsatz),
- Sachkostenzuschlag.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften zu verkünden, und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.

Weyhausen, den 12.12.2019

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden
Abgeordneten für die XI. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde
Boldecker Land**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 46 Abs. 4 NKomVG vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verringerung der Zahl der Abgeordneten bis 10.000 Einwohner

Der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) wird für die XI. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um vier verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates nicht größer als 10.000 ist.

§ 2

Abweichende Verringerung der Zahl der Abgeordneten über 10.000 Einwohner

Abweichend zu § 1 wird der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) für die XI. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um sechs verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates größer als 10.000 ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 12.12.2019

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Bebauungsplan "Huskoppeln", 6. Änderung, Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Bebauungsplan "Huskoppeln", 6. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹ abgedruckt auf Seite 953 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 16.12.2019

Passeier

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 26.09.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.904.800 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.777.700 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	21.400 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.401.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.894.700 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	99.000 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.670.400 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.530.400 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	404.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.900.000 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.969.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 2.530.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.581.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 26. September 2019

Samtgemeinde Brome

Pede
Allgemeiner Vertreter

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.12.2019 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.01.2020 bis einschl. 14.01.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 17.12.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

47. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Brome

Die am 27.06.2019 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 47. Flächennutzungsplanänderung ist am 30.08.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 28.11.2019, Az.: 8/6121-02/40/47 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome, ServiceCenter, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 47. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.samtgemeinde-brome.de>Samtgemeinde>Bauleitplanverfahren in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 47. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 12.12.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

² abgedruckt auf Seite 954 dieses Amtsblattes

**Satzung
der Gemeinde Flecken Brome**

über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat des Flecken Brome am 11.12.2019 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.³

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „**Ortsmitte Brome**“ rechtsverbindlich geworden ist.

Brome, den 11.12.2019

(L. S.)

Borchert
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 955 dieses Amtsblattes

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss Gemeinde Parsau hat am 28.11.2019 den Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴ Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Parsau, den 29.11.2019

(L. S.)

Keil
Gemeindebürgermeisterin

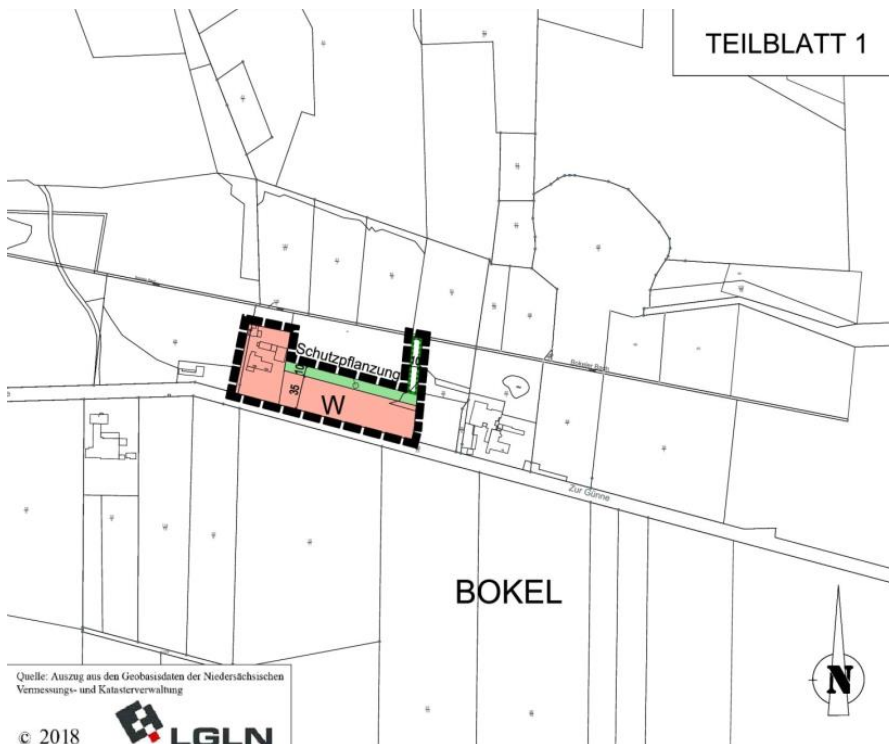
⁴ abgedruckt auf Seite 956 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung, Teilbereich 1 – Bokel des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 13.11.2019, Az.: 8/6121-02/50/40TB1, die 40. Änderung, Teilbereich 1 - Bokel des Flächennutzungsplans, mit zwei Auflagen genehmigt. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung, Teilbereich 1 - Bokel des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 40. Änderung, Teilbereich 1 - Bokel des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 40. Änderung, Teilbereich 1 - Bokel des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 25.11.2019

(L. S.)

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 11. Dezember folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hankensbüttel gelegenen und von der Samtgemeinde verwalteten kommunalen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe gelten als eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hankensbüttel.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der betreffenden Bestattungsbezirke waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Gemeinde oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt wenn,
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Samtgemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Samtgemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Samtgemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Ort und der Zeitpunkt der Bestattung ist einvernehmlich mit den Beteiligten festzulegen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Bei Urnenbestattungen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus ebenfalls leicht abbaubarem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von externen Firmen ausgehoben und wieder befüllt. Der Auftrag an die jeweilige erfolgt durch das zuständige Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdgräbern beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

Die Ruhezeit bei Urnengräbern beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Urnenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Einzelwahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten – anonym –
 - e) Urnenreihengrabstätten

- f) Rasengrabstätten
 - g) Urnenrasengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren zu bestatten.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 25 Jahren fallen die Reihengräber der Samtgemeinde wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder eine Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (6) Bei Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der/die Ältteste Nutzungsberechtigte.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Anonymen Urnengrabstellen
 - c) Urnenrasengrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Ruhezeit der zuerst bestatteten Urne nicht übersteigt.
- (3) Urnenrasengrabstätten werden mit einem, oder wenn gewünscht, zwei Plätzen vergeben. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte (Abmaße siehe § 18 der Satzung) rasenbündig. Erhabene Schriftzeichen sind nicht erlaubt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Anonyme Urnenbestattungen werden vom Bestatter völlig anonym durchgeführt.
- (6) Die Ruhezeit bei Urnengräbern beträgt 20 Jahre.

§ 16 a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen besät und gepflegt. Jegliche Eingriffe, Tätigkeiten und Veränderungen durch Personen, die nicht der Friedhofsverwaltung angehören, sind unzulässig.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Gestecke, Blumenvasen, Dekoration oder Blumenständer auf die Grabmäler zu stellen.
- (5) Die Ruhezeit der Rasengrabstätten beträgt bei Urnen 20 Jahre und bei Erdgräbern 25 Jahre.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und baulich Anlagen

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keiner zusätzlichen Anforderung. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (2) Für Rasengrabstellen sind Grabmale (max. 0,60 m x 0,40 m, bei Doppelgräbern 100 cm x 0,50 m) liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine, Holz, Metall, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Alle anderen Materialien sind nicht zugelassen.
Findlinge sind bis zu einer Größe von 0,5 cbm zulässig. Sie dürfen keinen Sockel haben. Denkmale aus anderen Materialien sowie künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung.
- (4) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (5) Für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen keine Signalfarben sowie Beton, Glas, Kunststoffe und Papier verwendet werden. Grabmalsockel dürfen nicht mehr als 10 cm aus dem Beton hervorragen.
- (6) Grabmale dürfen nur durch anerkannte Fachbetriebe errichtet werden.

Zusatz zur Friedhofssatzung: Dies gilt nur für den Friedhof Emmen:

- (1) Alle Grabstätten auf dem Friedhof Emmen müssen in einer dem Charakter eines Waldfriedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Jede Grabstelle ist entweder mit einem Grabhügel oder einer ebenerdigen Bepflanzung in den nachfolgend genannten Abmessungen herzurichten.

Bei einem Grabhügel müssen folgende Abmessungen eingehalten werden:

Länge:	1,50 m bis 2,00 m
Breite:	0,60 m bis 0,90 m
Höhe:	0,10 m bis 0,20 m.

Die Fläche einer ebenerdigen Bepflanzung über einer Gruft muss folgende Abmessungen aufweisen:

Breite: 0,60 m
Länge: 0,80 m bis 1,00 m.

Grabstellen von Eheleuten dürfen zu einem Grabhügel bzw. einer ebenerdig bepflanzten Fläche zusammengefasst werden, wobei die Breite 1,80 m nicht überschritten werden darf. Ebenerdig bepflanzte Flächen sind in ihren geforderten Abmessungen stets zu erhalten, eine Ausbreitung über diese Abmessungen hinaus ist nicht zulässig.

- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten heimischen Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Auf Grabhügeln oder ebenerdig bepflanzten Flächen dürfen keine Bäume oder strauchartigen Gewächse gepflanzt werden. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen oder Sträuchern ist vom Vorstand der Interessensgemeinschaft zu genehmigen. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum des Trägers des Friedhofes über. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Anpflanzung zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (4) Verwelkte Kränze oder Blumen sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen. Bei Nichtbeachtung werden diese nach vorheriger schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Hankensbüttel auf Kosten des Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß beseitigt.
- (5) Es ist nicht zulässig, die Grabstellen mit Kies oder Steinsplitt zu bestreuen. Unwürdige Gefäße (Konservendosen o. ä.) dürfen zur Aufnahme von Blumen nicht aufgestellt werden.
- (6) Grabhügel auf Einzel- oder Doppelgräbern dürfen nicht mit einer Einfassung aus Stein oder anderem festen Material versehen werden.
- (7) Unzulässige Anpflanzungen, Grabhügel oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, werden die unzulässigen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung aufgestellt worden ist.

- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

§ 20 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag auf Nachfrage vorzulegen.

§ 21 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Samtgemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.
- (4) Grundlage für den anzuwendenden Standard ist die „Richtlinie zum Versetzen und Prüfen von Grabmalanlagen“ des BIV (Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks)
- (5) Die Standicherheit der Grabmale wird jährlich durch die Samtgemeinde bzw. deren Beauftragte überprüft.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde, frühestens nach der Hälfte der Nutzungszeit eingeebnet werden. Hier wird von der Samtgemeinde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige, bauliche, Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Für Rasengrabstätten führt die Samtgemeinde die erforderlichen Abräumarbeiten durch.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Samtgemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (3) Soweit es die Samtgemeinde unter Beachtung der §§ 17 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 30

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24. November 1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10. November 2008 und die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 11. Dezember 2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstätte an die Samtgemeinde entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Benutzungsgebühren

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung.

1.	Nutzungsrechte an Erdgrabstätten	
1.1	Kinderreihengrabstätte (bis 5 Jahre), 20 Jahre Ruhezeit	816,00 €
1.2	Reihengrabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	1.021,00 €
1.3	Einzelwahlgrabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	1.404,00 €
1.3.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	56,18 €
1.4	Doppelwahlgrabstätte (einschließlich 1. Belegung), 25 Jahre Ruhezeit	2.124,00 €
1.4.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	84,97 €
1.5	Je weitere Grabstätte zur Doppelwahlgrabstätte (ohne Belegung), 25 Jahre Ruhezeit	719,00 €
1.5.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	28,79 €
1.6	Einzelrasengrabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	2.209,00 €
2.	Nutzungsrechte an Feuergrabstätten	
2.1	Urnenreihengrabstätte, 20 Jahre Ruhezeit	660,00 €
2.2	Einzelwahlgrabstätte für Urnenbelegung, 20 Jahre Ruhezeit	1.123,00 €
2.2.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	56,18 €
2.3	Doppelwahlgrabstätte (einschließlich 1. Belegung) für Urnenbelegung, 20 Jahre Ruhezeit	1.699,00 €
2.3.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	84,97 €
2.4	Einzelrasengrabstätte für Urnenbelegung, 20 Jahre Ruhezeit	1.074,00 €
2.5	Anonyme Urnengrabstätte, 20 Jahre Ruhezeit	683,00 €
3.	Nutzungsrechte für eine zusätzliche Belegung in einer bestehenden Grabstätte	
3.1	Nutzungsrecht für eine zusätzliche Belegung in bestehender Grabstätte, 20 Jahre Ruhezeit	547,00 €

3.2	Nutzungsrecht für eine zusätzliche Belegung in bestehender Grabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	684,00 €
3.3	Verlängerung eines zusätzlichen Nutzungsrechts je Jahr	27,39 €

Kapellengebühren

(2) Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1.	Benutzung einer Friedhofskapelle	250,00 €
----	----------------------------------	----------

Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit

(3) Nach Einebnung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten pflegt die Samtgemeinde die Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Rückgabe einer Grabstätte an die Samtgemeinde ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Für die Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Rückgabe einer Reihengrabstätte je Jahr	13,31 €
2.	Rückgabe einer Doppelwahlgrabstätte je Jahr	47,48 €
3.	Rückgabe einer weiteren Grabstätte zur Doppelwahlgrabstätte je Jahr	23,74 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1.	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	67,45 €
----	--	---------

§ 7 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 26.11.2008 außer Kraft gesetzt.

Hankensbüttel, den 11. Dezember 2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.01.2020 bis 14.01.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 20.12.2019

Schulze
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Gr. Oesingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in der Sitzung am 04.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.226.400	57.100	0	2.283.500
ordentliche Aufwendungen	2.104.800	91.500	0	2.196.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.091.800	57.100	0	2.148.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.913.600	91.500	0	2.005.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.100	118.600	0	380.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.254.000	119.800	0	1.373.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Gr. Oesingen, den 04.12.2019

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.01.2020 bis einschl. 14.01.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 19.12.2019

Schulze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel
14.13 - Bodenordnungsverfahren Wendischbrome
Verf.-Nr. SAW 4.030

Salzwedel, den 20.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

I . Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Wendischbrome (Altmarkkreis Salzwedel) wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes Wendischbrome mit Wirkung zum 16.12.2019, 0:00 Uhr angeordnet.

Zum oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 03.07.2017 geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, gehen hiermit gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung auf die Empfänger über. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung sinngemäß. Mit der Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung vom 03.07.2017.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 LwAnpG liegen vor. Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 30.11.2018 bis 14.12.2018 bekannt gegeben und der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 07.12.2018 in Wendischbrome statt.

Mit dem Nachtrag 1 wurde der Bodenordnungsplan angepasst. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 13.09.2019 bis 26.09.2019 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 27.09.2019 in Salzwedel statt. Gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Es sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 LwAnpG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder in der Hauptstelle Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Rateischak

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land) vom 16.12.2016

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)“ vom 11.12.2015 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 08.11.2019 die folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 12.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land) vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und ggf. die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den mittelbaren Anschluss eines Grundstücks über andere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass alle beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Ableitungen auf den Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Wird statt der WEB oder ein von ihr beauftragter Dritter der Grundstückseigentümer tätig, so ist mit der WEB vorab ein Bauvertrag zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu schließen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder eine sonst dinglich nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)

Wolfsburg, 13.12.2019

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungs- abgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land) vom 17.12.2014

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2019 diese Satzung beschlossen. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 12.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Boldecker Land) vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein erstmaliger oder ein weiterer Grundstücksanschluss an die Abwasseranlagen hergestellt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diese Anschlüsse selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land sind zu beachten.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)

Wolfsburg, 13.12.2019

Der Vorstand

Dr. Meier

Wasserverband Gifhorn

Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019

- die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“,
- die neuen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“,
- das Abwasserpreisblatt Hankensbüttel Nr. 15,
- das Abwasserpreisblatt Isenbüttel Nr. 14,
- das Abwasserpreisblatt Meinersen Nr. 14,
- das Abwasserpreisblatt Papenteich Nr. 14,
- das Abwasserpreisblatt Sassenburg Nr. 14,
- das Abwasserpreisblatt Wendeburg Nr. 16,
- das Abwasserpreisblatt Wesendorf Nr. 15
- das Abwasserpreisblatt Wittingen Nr. 15 und
- das Trinkwasserpreisblatt Nr. 15

beschlossen.

Die vorgenannten Bestimmungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 29.11.2019

Im Auftrag

Schmidt

Geschäftsführer

Wasserverband Gifhorn
Ergänzende Bestimmungen zur
Wasserversorgung
(Erg. Best. TW)

und

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
für die Abwasserbeseitigung

(gültig ab **01.01.2020**)

Verwaltung: Nordhoffstr. 2 A, 38518 Gifhorn
Postanschrift: Postfach 17 51, 38507 Gifhorn

Telefon 05371/896-0

Telefax 05371/896-182

E-Mail: info@wvvgf.de

I N H A L T

1. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (Erg. Best. TW) Seite 3
2. Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) Seite 14
3. Streitbeilegungsverfahren

Der Wasserverband Gifhorn verwendet nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 des „Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen“ (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich entschlossen, darauf zu verzichten.

4. Datenschutz

Der Wasserverband Gifhorn verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der gegebenenfalls einschlägigen bereichsspezifischen Gesetze. Daher werden diese Daten nur verarbeitet, sofern eine vertragliche Grundlage hierfür besteht, uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten erteilt wurde oder ein Gesetz die Verarbeitung der Daten erlaubt bzw. uns dazu verpflichtet. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage www.wasserverband-gifhorn.de zu finden oder werden auf Anfrage zugesandt.

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)**
- § 2 Hausanschluss und -kosten (HAK), Bauwasser**
- § 3 Sondervereinbarungen**
- § 4 Kundenanlage**
- § 5 Zutrittsrecht**
- § 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt**
- § 7 Verwendung von Standrohren**
- § 8 Anschlussnehmer**
- § 9 Messung und Verbrauchsfeststellung**
- § 10 Abrechnung**
- § 11 Abschlagszahlung**
- § 12 Abrechnung individueller Leistungen**
- § 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug**
- § 14 Begriffsbestimmungen**
- § 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen**
- § 16 Umsatzsteuer**
- § 17 Änderungsklausel**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK)

gemäß § 10 AVBWasserV; Bauwasser gem. § 22 AVBWasserV

- (1) Der Hausanschluss ist die unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik möglichst gradlinige und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze auf kürzestem Wege zum Gebäude führende Leitung zur Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er ist Eigentum des Wasserverbandes und wird ausschließlich von diesem oder seinen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Bei Grundstücken bzw. Gebäuden, die nur durch eine überdurchschnittlich lange Leitung (in der Regel länger als 30 m ab Grundstücksgrenze) mit dem Verteilungsnetz verbunden werden können, endet der Hausanschluss mit der Absperrvorrichtung (Erdventil mit oder ohne Wasserzählerschacht gem. § 11 AVBWasserV) unmittelbar hinter der ersten an die öffentliche Anlage anschließenden Grundstücksgrenze. Ein Wasserzählerschacht wird vom Wasserverband geliefert und eingebaut. Er geht nach Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer dem Wasserverband nach Rechnungsstellung zu erstatten. Der Abschluss von Sondervereinbarungen ist möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter (sog. Hinterliegergrundstücke) ist das Vorhandensein einer Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück zu Gunsten des herrschenden Grundstücks im Grundbuch erforderlich.
- (3) Die Lieferung von Wasser, der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Änderung des Hausanschlusses sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und auf Änderung des Hausanschlusses beizufügen:

- Ein vollständiger amtlicher Lageplan mit den eingetragenen Bauwerken (Vor- und Rückseite),
- ein geeigneter Eigentüternachweis, falls der Antragsteller noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (z. B. Kaufvertrag),
- ein Keller- oder wenn nicht vorhanden, ein Erdgeschossgrundriss
 - o mit eingezeichnetem Leitungsverlauf zu den Grundstücksübergabeschächten für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - o der gewünschte Einbauort der Wasserzähleranlage mit der Lage der Hauseinführung der Trinkwasserhausanschlussleitung

Bei Gewerbebetrieben bzw. Einleitern von nichthäuslichem Abwasser sind zusätzlich die in der AEB aufgeführten Unterlagen einzureichen.

- (4) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (5) Für die erstmalige Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses (Leitung) zwischen Grundstücksgrenze und Kundenanlage bis zu einer Gesamtlänge von 30 m ab Grundstücksgrenze ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Hausanschlusses (insbesondere die den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Herstellung und Abdichtung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude) ist Sache des Anschlussnehmers.

- (6) Da der Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV auch auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein muss, werden bei erforderlichen Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten vorhandene Bepflanzungen, Oberflächenbefestigungen u. ä. soweit erforderlich entfernt. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten. Die Wiederherstellung hiervon verbleibt beim Anschlussnehmer.
- (7) Ist eine Verlegung des Hausanschlusses in der ursprünglichen Lage nicht möglich/zulässig (z.B. wg. Überbauungen), erfolgt die Neuverlegung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten.
- (8) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (9) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

- (10) Auf Antrag wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, ein Anschluss zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss i. S. v. § 22 AVBWasserV) hergestellt, verändert oder entfernt. Die hierüber gewünschte Lieferung von Trinkwasser erfolgt dem Zweck entsprechend zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Der Verband entscheidet über die maximale Bezugsdauer und kann die Versorgung anschließend einstellen. Der Antragsteller hat den Bauwasseranschluss gegen Beschädigungen jeder Art (z. B. durch Fahrzeuge, Frost) sowie unbefugte Nutzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern, das ausgehändigte Hinweisblatt zu beachten und haftet gegenüber dem Verband für Schäden und Verlust.
- (11) Eine Trinkwasserversorgung von Gebäuden, fliegenden Bauten wie bspw. Leichtbauhallen zu sanitären Zwecken oder zum menschlichen Verzehr über einen Bauwasseranschluss ist unzulässig und kann zur unverzüglichen Versorgungseinstellung der Abnahmestelle führen.
- (12) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.
- (13 a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
- b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
- c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
- d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Anschlussnehmers. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Anschlussnehmer installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage

gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Anschlussnehmer beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem entsprechenden Vordruck „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ zu bestätigen.
 - (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, die ausgefüllte und unterschriebene „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ sowie das beanstandungsfreie „Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 1610“ beim Verband vorliegt, kann der Anschlussnehmer oder das von ihm beauftragte Installateurunternehmen beim Verband formlos die Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV beantragen.
 - (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
 - (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
 - (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau - auch bei einem Wechsel des Zählers - erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
 - (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
 - (7) Der Anschlussnehmer hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.
- Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.

- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten. Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.
- (12) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechende und für den Hausanschluss nach DVGW VP 601 zugelassene Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Die Beschaffung und fachgerechte Montage der Hauseinführungen ist Sache des Anschlussnehmers. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Anschlussnehmers und unterliegt seiner Unterhaltungspflicht.

§ 5 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

und Fotodokumentation

- (1) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage, zur Durchführung erforderlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zur Dokumentation des Zustandes der im Gebäude des Anschlussnehmers befindlichen öffentlichen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage (z.B. Zählerarmatur inkl. Zähler, Hausanschluss) und zur Schadensdokumentation durch das Fertigen von entsprechenden Fotos oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte im Rahmen des § 16 AVBWasserV jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehr (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

§ 8 Anschlussnehmer

gemäß § 2 AVBWasserV

- (1) Der Wasserversorgungs- und (im Regelfall auch der) Abwasserentsorgungsvertrag kommt mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder durch Entnahme von Trinkwasser aus den Anlagen des Wasserverbandes zustande.

- (2) Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
- (3) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Wird die Trinkwasserlieferung wegen Um- oder Auszug gekündigt, so ist bis zur Anmeldung eines Nachnutzers grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Anschlussnehmer. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (5) Zeigen ein bisheriger und der neue Anschlussnehmer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (6) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (7) Jede Anschriftenänderung des Anschlussnehmers ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung

gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

- 1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Ablesekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Anschlussnehmer auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- 2) Der Wasserverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - a) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
- 4) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- 5) Es wird dem Anschlussnehmer empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 6) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Anschlussnehmer wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- 7) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- 8) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 9) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.

- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Anschlussnehmer oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Anschlussnehmer haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Anschlussnehmers oder auf besondere Veranlassung durch den Anschlussnehmer rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Anschlussnehmers aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Anschlussnehmer veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Anschlussnehmer dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug

sowie Versorgungseinstellung

gemäß § 27 AVBWasserV u. § 33 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Anschlussnehmer eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Anschlussnehmer pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Anschlussnehmern, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.

- (4) Der BKZ wird mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Anschlussnehmer angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) ¹Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. ²Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederaufnahme mit 1,5 LVS*) zu erstatten. ³Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten, wenn sämtliche vorgenannten offenen Forderungen beglichen sind. ⁴Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten fallen darüber hinaus die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines Bereitschaftsmitarbeiters an.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

- Abrechnungs-** Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei
- zeitraum/-jahr:** Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Anschlussnehmer eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.

- Anschlussnehmer:** Der Anschlussnehmer ist grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes.
Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. Er ist Anschlussnehmer und damit Vertragspartner des Wasserverbandes.
- Hausanschluss:** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)
- Kundenanlage:** Die Kundenanlage ist die Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung/en des Wasserverbandes. Dabei zählen zur Kundenanlage nicht nur die im Anschlussobjekt verlegten Leitungen sondern auch die hieran angeschlossenen Geräte und Anlagenteile, die mit der Wasserinstallation funktionell eine Einheit bilden.
- Messung/Ablesung:** Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Anschlussnehmer, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Anschlussnehmer rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Anschlussnehmer sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
- Nutzer:** Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
- Stichprobenverfahren:** Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
- Verbrauch:** Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)
- Vertragsabschluss:** Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch Erklärungen in Textform beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Anschlussnehmer auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	1,-- €
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2019

WASSERVERBAND GIFHORN

*) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht und Fotodokumentation
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

§ 37 Einstellung der Entsorgung

§ 38 Änderungsklausel

§ 39 Übergangsregelung

§ 40 Inkrafttreten

Anlage 1 Grenzwerte

Anlage 2 Abwasserpreisblätter

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Anschlussnehmer eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anrechenbare Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z.B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Er ist Anschlussnehmer und damit Vertragspartner des Wasserverbandes.

7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z.B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.
8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.
11. **Gartenzähler** = im Eigentum des Anschlussnehmers befindlicher Zwischenzähler zur Messung des nicht in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangten Trinkwassers (siehe § 22 Abs. 8)
12. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
13. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
14. **Grundstücksanschluss** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.
15. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
16. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende und in dessen Privateigentum befindliche Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
18. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende und in dessen Privateigentum befindliche Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).

19. **Grundstücksübergabeschacht** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i.d.R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
20. **Kanal** = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
21. **Kunde** = Anschlussnehmer und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
22. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
23. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
24. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechtstechnische) Begriff für Niederschlagswasser.
25. **Revisionschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
26. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
27. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
28. **Vakuumsanschluss** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)
29. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
30. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.

- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) ¹Ein Vertrag wird grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Anschlussnehmer infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Anschlussnehmer. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Anschlussnehmers ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag). § 2 Abs. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV“ gilt entsprechend.
 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterzeichnet sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein eigener Anschluss je Grundstück erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,
- a) wenn festgestellt wird, dass vom Anschlussnehmer gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Anschlussnehmer dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Anschlussnehmers erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
 3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
 4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren. Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

- (3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen auf seinem Grundstück zu treffen, auch um zu verhindern, dass von befestigten Flächen ablaufendes Niederschlagswasser über Lüftungsöffnungen von Schmutzwasser-Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.
- (3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlamm Entsorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,

- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl,
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten)
 - Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -Verwertung vertretbar sind.
 2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
 3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.

- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.

Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.
- (10) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Einleitung die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde, die zulässige Einleitungsmenge überschritten werden würde und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser AEB entspricht.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.

- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung,

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Der Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich nur auf Grundstücken zulässig, die in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) ausdrücklich genannt sind und die den dort genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.

- (4) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten.
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht und Fotodokumentation

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
 7. wenn sich die für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes maßgebliche anrechenbare Fläche ändert.
- (2) ¹Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,
- a. um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen
 - b. um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagen
- ermitteln zu können. ²Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurück zu senden.
- ³Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

4Sollte sich (z.B. im Zuge einer Überprüfung) herausstellen, dass die vom Anschlussnehmer gemachten Angaben unvollständig oder in anderer Weise nicht korrekt sind, hat dieser alle zur Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes durch den Verband entstehenden Kosten zu erstatten.

6Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.

- (3) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage, zur Durchführung erforderlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zur Dokumentation des Zustandes der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindlichen privaten oder öffentlichen Entwässerungsanlagen, die mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind (z.B. Grundstücksübergabeschächte, Niederschlagswassereinflüsse inkl. Dachrinnen) und zur Schadensdokumentation durch das Fertigen von entsprechenden Fotos oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V

Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS)

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.
- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.

- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser sind die Anzahl und die erforderlichen Anschlussweiten der Trinkwasserhausanschlüsse des Grundstückes.
- b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Trinkwasserhausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
- a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses oder mehrerer Grundstücksanschlüsse;
- b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden. Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (3) Die Kosten für vom Anschlussnehmer beantragte oder veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses werden diesem in Höhe der tatsächlichen Kosten inkl. evtl. Lohnkosten des Verbandes in Rechnung gestellt.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der

Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasser

Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Schmutzwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
- c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.

- (3) Bemessungsgrundlagen für Niederschlagswasser

Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anrechenbaren Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m² anrechenbare Fläche.

Da es bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nicht auf die tatsächlich eingeleitete Regenmenge ankommt, gelten unter anderem auch als anrechenbare Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann:

- a) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Regentonne/Regenwassernutzungsanlage aufgefangen werden, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- b) Flächen, die mit sog. Ökopflaster befestigt sind, weil die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Fugen und Öffnungen nach einem relativ kurzen Zeitraum erheblich nachlässt und bei einem Starkregenereignis kein relevanter Unterschied mehr zu einem herkömmlichen Verbundpflaster besteht.
- c) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Zisterne aufgefangen werden, weil diese bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen. Sollte jedoch ein Anschluss an eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche bestehen und diese nach jedem Regenereignis automatisch auf eine entsprechende Versickerungsfläche geleert werden (durch eine entsprechend gesteuerte Pumpe), wäre eine entsprechende Ermäßigung um die daran angeschlossenen Flächen möglich.
- d) Flächen auf sogenannten Gründächern, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.

- (4) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anrechenbaren Flächen schätzen.
- (5) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
- (7) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Die Anzeigepflicht bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG obliegt dem Grundstückseigentümer. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter und bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG angezeigter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Anschlussnehmer installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- (9) Gemessene Trinkwassermengen, die nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Dem Antrag müssen geeignete Nachweise beiliegen, mit denen die Wassermenge ermittelt werden kann (z. B. Bescheinigung eines Installateurbetriebes). Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis hiervon in Textform beim Verband eingegangen sein.
- (10) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Anschlussnehmer erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (11) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Anschlussnehmer veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Anschlussnehmer dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer.

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach §§ 18 ff. für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Anschlussnehmers wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Anschlussnehmer, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Anschlussnehmers oder auf besondere Veranlassung durch den Anschlussnehmer rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Anschlussnehmers aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Anschlussnehmer eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Anschlussnehmer pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind.

Der Verband kann Anschlussnehmern, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.

- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Anschlussnehmer angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretende Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der Anschlussnehmer Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z.B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördert Wasser) ein
- d) oder hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche/n erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. ²Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anrechenbaren Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder -fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt. ³Kann die Vorjahresmenge oder die anrechenbare Fläche des Anschlussnehmers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Anschlussnehmer zu Grunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln. ⁴Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 37 Einstellung der Trinkwasserversorgung und der Entsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes, Dritter oder der Umwelt ausgeschlossen sind.

- (2) Sofern der Benutzer auch Anschlussnehmer des Verbandes in der Trinkwasserversorgung ist, kann der Verband die Trinkwasserversorgung einstellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern oder
 2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

§ 38 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.

- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.

- (3) Das Abwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - a. Energiekosten,
 - b. Personalkosten,
 - c. Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d. sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - e. Baukosten,
 - f. Materialkosten,
 - g. Kreditzinsen,
 - h. Steuern,
 - i. andere Abgaben
 - j. Abschreibungen.

- (4) Der Abwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.

- (5) Der Abwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.

- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, im November 2019

WASSERVERBAND GIFHORN

*) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anhang 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

	0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1-Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l

	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (TI) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TI und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N)	10 mg/l

	e) Sulfat (SO₄²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S²⁻)	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	
10.	Toxität	
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlambeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.	

Anlagen 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 1. Januar 2020

Abwasserpreisblatt Nr. 15 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a:

Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b:

Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	2,36 € je m ³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	75,54 € je m ³
Einrichtung b (Sammelgruben):	31,98 € je m ³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	4.516,- €	8.464,- €	15.286,- €	27.572,- €
MW-BKZ	2.916,- €	5.465,- €	9.870,- €	17.802,- €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m ²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,- €	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €
MW-GAK	5.724,- €	6.339,- €	6.639,- €	7.129,- €

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Isenbüttel**

Einrichtung a:

Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b:

Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c:

Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:

0,80 € je m³ Schmutzwasser

Einrichtung b:

0,34 € je m² anrechenbare Fläche jährlich

Einrichtung c (Kleinkläranlagen):

75,54 € je m³

Einrichtung c (Sammelgruben):

31,98 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
Einrichtung a: SW-BKZ	4.058,- €	7.604,- €	13.733,- €	24.771,- €
Einrichtung b: NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m ²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,- €	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **143,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Meinersen**

Einrichtung a:

Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b:

Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c:

Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b u. c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

- Einrichtung a: **1,45 €** je m³ Schmutzwasser
- Einrichtung b: **0,36 €** je m² anrechenbare Fläche jährlich
- Einrichtung c (Kleinkläranlagen): **75,54 €** je m³
- Einrichtung c (Sammelgruben): **31,98 €** je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
Einrichtung a: SW-BKZ	4.058,- €	7.604,- €	13.733,- €	24.771,- €
Einrichtung b: NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m ²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,- €	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **143,- €** je Anschluss. Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Papenteich**

Einrichtung a:

Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b:

Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **1,75 € je m³**

Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **75,54 € je m³**

Einrichtung b (Sammelgruben): **31,98 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	4.516,- €	8.464,- €	15.286,- €	27.572,- €
MW-BKZ	2.916,- €	5.465,- €	9.870,- €	17.802,- €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,-€	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €
MW-GAK	5.724,- €	6.339,- €	6.639,- €	7.129,- €

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Sassenburg**

Einrichtung a:

Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b:

Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c:

Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **1,05 €** je m³ Schmutzwasser

Einrichtung b: **0,36 €** je m² anrechenbare Fläche jährlich

Einrichtung c (Kleinkläranlagen): **75,54 €** je m³

Einrichtung c (Sammelgruben): **31,98 €** je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
Einrichtung a: SW-BKZ	4.058,- €	7.604,- €	13.733,- €	24.771,- €
Einrichtung b: NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,- €	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **143,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 16 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Wendeburg**

Einrichtung a:

Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b:

Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **2,01 € je m³**

Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **75,54 € je m³**

Einrichtung b (Sammelgruben): **31,98 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	4.516,- €	8.464,- €	15.286,- €	27.572,- €
MW-BKZ	2.916,- €	5.465,- €	9.870,- €	17.802,- €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m ²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,-€	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €
MW-GAK	5.724,- €	6.339,- €	6.639,- €	7.129,- €

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 15 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Wesendorf**

Einrichtung a:

Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b:

Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **0,95 € je m³**

Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **75,54 € je m³**

Einrichtung b (Sammelgruben): **31,98 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	4.516,- €	8.464,- €	15.286,- €	27.572,- €
MW-BKZ	2.916,- €	5.465,- €	9.870,- €	17.802,- €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,- €	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €
MW-GAK	5.724,- €	6.339,- €	6.639,- €	7.129,- €

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 15 für das Verbandsmitglied **Stadt Wittingen**

Einrichtung a:

Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt über die Kläranlagen

Einrichtung b:

Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **2,41 € je m³**

Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **75,54 € je m³**

Einrichtung b (Sammelgruben): **31,98 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **46,18 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Art des BKZ	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	4.516,- €	8.464,- €	15.286,- €	27.572,- €
MW-BKZ	2.916,- €	5.465,- €	9.870,- €	17.802,- €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			3,96 € / m ²

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser- (SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Art des GAK	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	3.339,- €	3.954,-€	4.254,- €	4.743,- €
NW-GAK	2.645,- €	3.260,- €	3.560,- €	4.049,- €
MW-GAK	5.724,- €	6.339,- €	6.639,- €	7.129,- €

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.552,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$
 G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

Trinkwasserpreisblatt Nr. 15 des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff. **gültig ab 1. Januar 2020**

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit z. Z. 7 % MwSt., gerundet)
2,5	5	60,00	64,20
6	12	239,00	255,73
10	20	476,00	509,32
15	30	715,00	765,05
40 DN 80	80	2.149,00	2.299,43
60 DN 100	120	3.694,00	3.952,58
150 DN 150	200	5.731,00	6.132,17

1.2. Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers Q_n 2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

ohne MwSt.: **0,89 €** je m³
mit z. Z. 7,0 % MwSt. (gerundet): **0,95 €** je m³

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preise für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses sowie das Ausleihen und Verwenden von Standrohren

2.1 Für die **Herstellung** und **Entfernung** eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (**Bauwasseranschluss**) gem. § 2 (6) Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe von **7,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.

2.1.1 Für den Auf- und Abbau einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem.

§ 7 Abs. 1 Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe **2,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.

2.2 Neben dem Arbeitspreis gem. Ziff. 1.3 wird folgendes Entgelt für das Ausleihen eines Standrohres oder das Bereitstellen einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. Ziff. 2.2 berechnet:

ohne MwSt.	mit z. Z. 7 % MwSt.
45,00 €/Woche	48,15 €/Woche
90,00 €/Monat	96,30 €/Monat
210,00 €/3 Monate	224,70 €/3 Monate

2.4 Für das Ausleihen eines Standrohres oder das zur Verfügung stellen einer Bauwasserentnahmesäule gem. Ziff. 2.1 - 2.3 ist eine Sicherheit in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

ohne MwSt.: **46,18 €**

mit 7 % MwSt. (gerundet): **49,41 €**

mit 19 % MwSt. (gerundet): **54,95 €**

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
Ohne MWSt.	1.285,-- €	2.409,-- €	4.350,-- €	7.846,-- €
Mit MWSt. 7%	1.375,19 €	2.577,28 €	4.654,50 €	8.395,40 €

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
HAK ohne MwSt.	1.299,-- €	1.338,-- €	1.405,-- €	1.700,-- €
HAK mit 7 % MwSt.	1.389,67 €	1.431,36 €	1.502,93 €	1.818,54 €

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

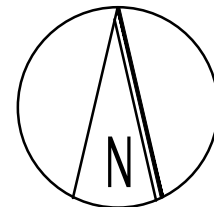
Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im November 2019

Wasserverband Gifhorn

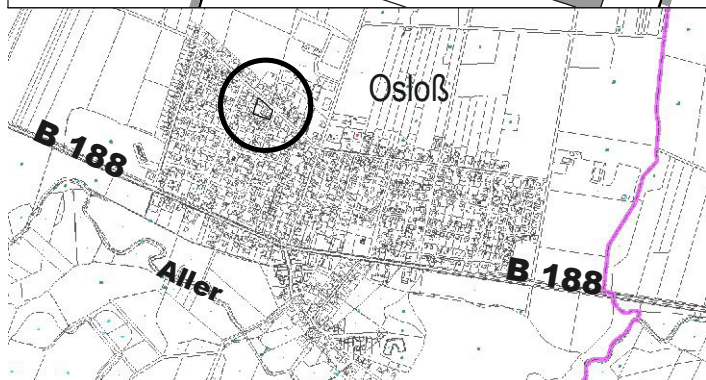


Bebauungsplan
Huskoppeln
6. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

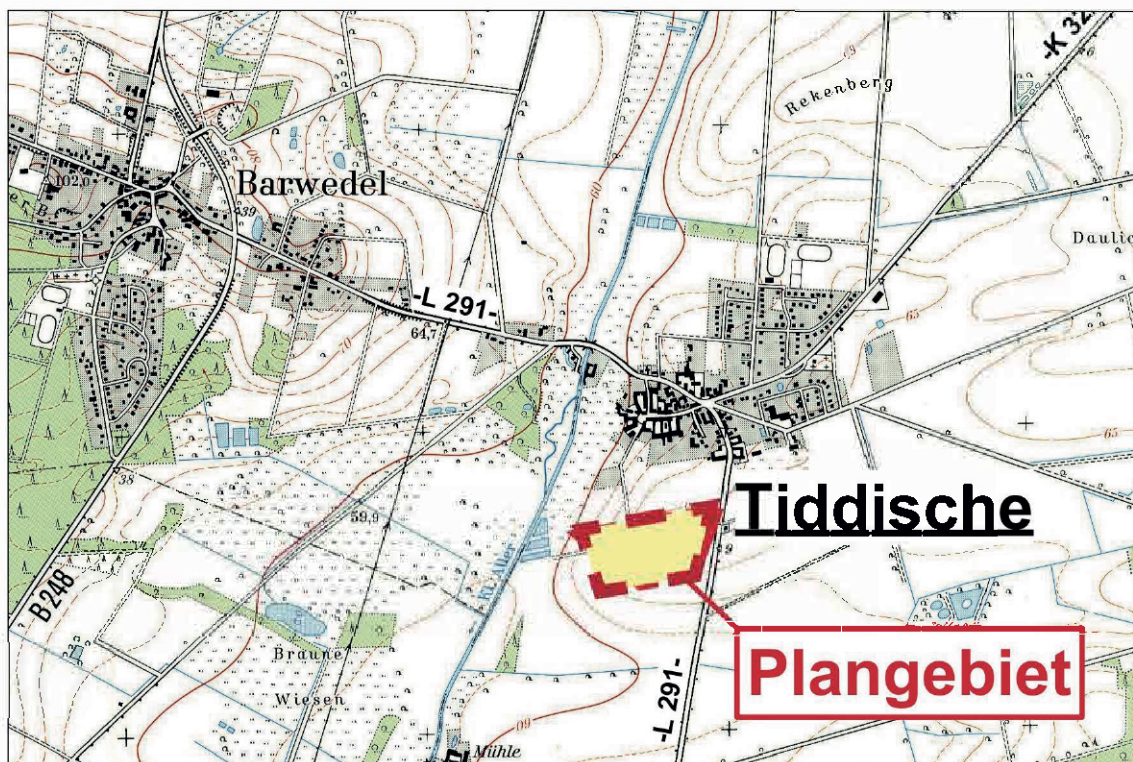
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

Übersicht

M 1:25.000

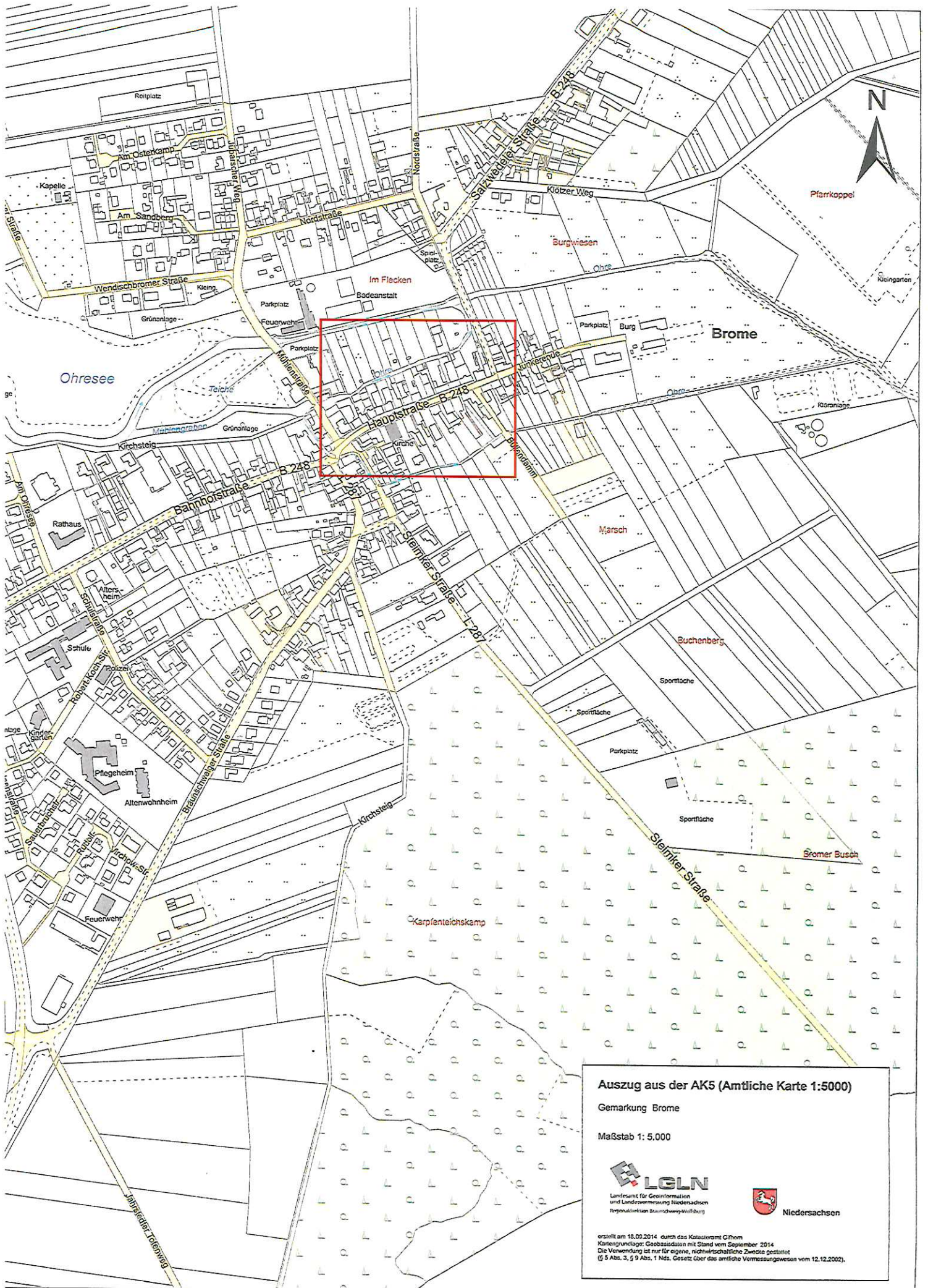


Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" © 2017

47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Stand 11/2019

**Samtgemeinde Brome
Gemeinde Tiddische
Ortsteil Tiddische**



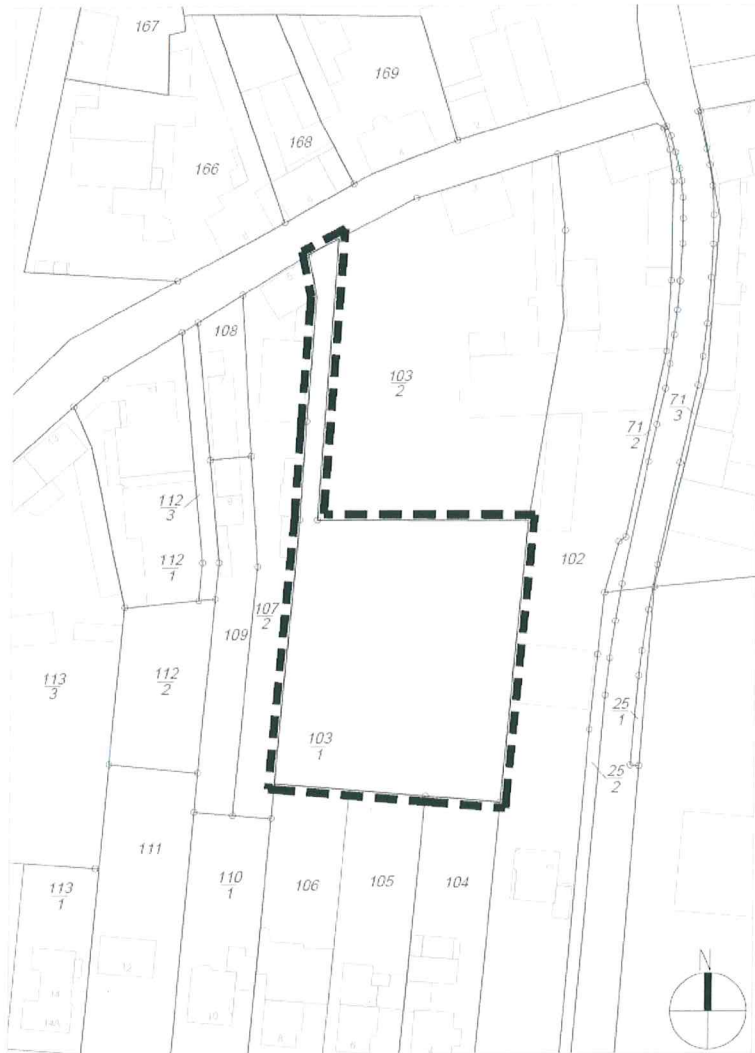
Auszug aus der AK5 (Amtliche Karte 1:5000)

Gemarkung Brome

Maßstab 1: 5.000



erstellt am 18.02.2014 durch das Katasteramt Gifhorn
 Kartengrundlage: GeoBasisdaten mit Stand vom September 2014
 Die Verwendung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke gestattet
 (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002).



Geltungsbereich Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ (schwarze Linie)